

Telefon: 233 - 83804
Telefax: 233 - 83785

**Referat für
Bildung und Sport**
Geschäftsbereich
Berufliche Schulen
RBS-B

**Änderung der Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe
des Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München**
**Änderung der Satzung über die Zulassung zur Fachakademie für Fremdsprachenberufe des
Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11043

Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 11.04.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangssituation

In seiner Sitzung vom 19.02.2003 beschloss der Stadtrat der Landeshauptstadt München eine Zulassungssatzung für die beiden Schulen des Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München, die Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe und die damalige Fachakademie für Fremdsprachenberufe, heute Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen. In den Satzungen wurden v. a. die Zahl der maximal zu bildenden Eingangsklassen an beiden Schulen, die Anmeldefrist und das Auswahlverfahren festgelegt. In den vergangenen fast fünfzehn Jahren hat sich die Schullandschaft deutlich verändert und damit auch die Nachfrage nach den Schulplätzen und das Anmeldeverhalten der Bewerberinnen und Bewerber. Deswegen soll die Satzung jetzt den veränderten Bedingungen angepasst werden. Eine Ausweitung der maximal zu bildenden Eingangsklassen ist nicht vorgesehen.

2. Die geplanten Änderungen

Der „§ 2 Zulassungsbeschränkung“ der Satzung legt bislang fest, dass entsprechend der über viele Jahre stabilen Nachfrage nach den jeweiligen Erstsprachen an der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe zwei Eingangsklassen mit der Erstsprache Englisch und jeweils eine Eingangsklasse mit der Erstsprache Französisch und Spanisch gebildet werden. In der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen wird jeweils eine Eingangsklasse mit der Erstsprache Englisch, Französisch und Spanisch gebildet. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass diese Nachfrage nicht mehr so stabil ist wie bisher, sondern Schwankungen unterworfen ist, die die Schule nicht beeinflussen kann. Daher soll künftig nur noch die Zahl der Eingangsklassen (wie bisher vier Klassen an der Berufsfachschule, drei Klassen an der Fachakademie) festgelegt werden, um der Schule durch die Aufhebung der Festlegung der Erstsprache mehr Flexibilität

in der Klassenbildung zu geben.

Der „§ 3 Anmeldefrist“ legt derzeit den Anmeldezeitraum auf den ersten Wochentag des Monats Mai bis zum ersten Wochentag der dritten Woche des Monats Mai fest. Dieser Zeitraum soll zukünftig am ersten Unterrichtstag des Monats März beginnen und am letzten Unterrichtstag des Monats Mai enden. Das größere Zeitfenster macht es Interessentinnen und Interessenten leichter, sich an der Schule beraten zu lassen und dann auch anzumelden. Zudem soll eine Nachmeldung in der letzten Woche der Sommerferien ermöglicht werden, falls noch Plätze frei sind. Da heute immer mehr Studiengänge mit einer Zulassungsbeschränkung versehen sind, entscheiden sich Schülerinnen und Schüler oft erst sehr kurzfristig für eine Ausbildung, da sie den Alternativwunsch nicht realisieren konnten. Diese konnten bisher nicht berücksichtigt werden.

Der „§ 4 Auswahlverfahren“ definiert Art und Umfang der Auswahlprüfung, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher ist als die Anzahl der freien Plätze. Bisher bestand die Auswahlprüfung aus einer Übersetzung. Das Auswahlverfahren soll wie folgt verändert werden:

Gibt es mehr Bewerberinnen und Bewerber als freie Plätze, so wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Für Bewerberinnen und Bewerber mit der ersten Fremdsprache Englisch besteht die Auswahlprüfung an der Berufsfachschule und der Fachakademie aus einer englischen Textaufgabe mit Verständnisfragen, einer Übersetzung aus dem Englischen, einer Zusammenfassung und Aufgaben zur Grammatik. Für Bewerberinnen und Bewerber an der Berufsfachschule mit der ersten Fremdsprache Spanisch oder Französisch besteht die Auswahlprüfung aus einer deutschen Textaufgabe mit Verständnisfragen, einer Zusammenfassung und Aufgaben zur Grammatik. Die Bearbeitung erfolgt in deutscher Sprache, da auch Schülerinnen und Schüler ohne Vorkenntnisse in der jeweiligen Fremdsprache eine Ausbildung an der Berufsfachschule beginnen können. Für Bewerberinnen und Bewerber an der Fachakademie mit der ersten Fremdsprache Spanisch oder Französisch besteht die Auswahlprüfung aus einer Textaufgabe mit Verständnisfragen in der entsprechenden Fremdsprache, einer Übersetzung aus der ersten Fremdsprache, Zusammenfassung und Grammatik. Die Bearbeitung erfolgt in der entsprechenden Fremdsprache.

Eine reine Übersetzungsprüfung ist zu einseitig und lässt zu wenig Rückschlüsse auf die tatsächlichen sprachlichen Fertigkeiten zu. Speziell die Aufnahmeprüfung an der Fachakademie für Fremdsprachenberufe bevorzugt einseitig Bewerberinnen und Bewerber, die die Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe besucht haben und dort intensiv Übersetzen geübt haben. An den Gymnasien dagegen kommt die Übersetzung als Übungsform kaum noch vor, da die Mediation nun Teil der Abiturprüfung ist. Deshalb soll die Aufnahmeprüfung künftig auch Grammatik und Fragen zum Textverständnis enthalten, um den Bewerberinnen und Bewerbern aus den Gymnasien gleiche Chancen einzuräumen.

Im Übrigen werden die beiden Satzungen im Hinblick auf Gesetzesbezeichnungen sowie der Bezeichnung der Fachakademie als Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen aktualisiert.

3. Schulrechtliche Rahmenbedingungen

Der Erlass und die Änderung der beiden Satzungen beruhen auf folgenden schulrechtlichen Vorgaben: Gemäß Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichts-

wesen (BayEUG) ist die Errichtung kommunaler Schulen zulässig. Die Errichtung und Auflösung kommunaler Schulen erfolgt durch Satzung des kommunalen Schulträgers (Art. 27 Abs. 2 BayEUG). Kommunen dürfen also kommunale Schulen errichten, müssen es aber nicht. Sie können aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechtes selber bestimmen, ob sie freiwillig eine kommunale Schule führen und in welchem Umfang sie dies tun.

Artikel 44 Absatz 4 BayEUG stellt klar, dass die Zulassung zu einer Ausbildungs- oder Fachrichtung einer Schulart im notwendigen Umfang nur dann beschränkt werden darf, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Ausbildungsplätze erheblich übersteigt und ein geordneter Unterrichtsbetrieb nicht mehr sichergestellt werden kann. Falls das zuständige Staatsministerium keine Verordnung hinsichtlich des Verfahrens der Zulassung erlassen hat, kann für kommunale Schulen der Schulträger dies durch eine Satzung regeln.

Die Landeshauptstadt München normiert durch die beiden Satzungen das Verfahren der Zulassung, da dies seitens des Staatsministeriums nicht erfolgt ist.

Aufgrund der gegebenen Bedingungen ist es somit der Landeshauptstadt München im Rahmen ihres verfassungsmäßig verankerten Selbstverwaltungsrechts möglich, die Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe und über die Zulassung zur Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen der aktuellen Situation anzupassen.

Die Satzungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe des Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Fachakademie für Fremdsprachenberufe des Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Berufliche Schulen

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An RBS-Recht

z. K.

Am